

## Hinter Gitter bis ans Lebensende

*Eine neue Untersuchung zeigt wie viele verwahrte Straftäter freikommen - Entlassungen sind selten*

Fabienne Rikiin, Roland Gamp und Nadja Pastega

**Rupperswil** Durch eine List verschafft sich Thomas N. Zutritt zum Haus der Familie Schauer in Rupperswil AG. Zwingt Mutter Carla Schauer, ihre Söhne Davin, 13, Dion, 19, und dessen Freundin Simona, 21, zu fesseln und dann Geld zu beschaffen. Fast 10000 Franken bezieht Mutter Carla an einem Bankschalter -wohl in der Hoffnung, damit ihre Kinder zu retten. Vergeblich. Zurück im Haus, wird auch sie gefesselt und geknebelt. Thomas N. vergeht sich am 13-jährigen Davin. Dann schneidet er allen die Kehle durch.

Seit jenem 21. Dezember 2015 ist in Rupperswil nichts mehr, wie es einmal war. Für die Luzerner Kantonsrichterin und Strafrechtsprofessorin Marianne Heer ist der Vierfachmord von Rupperswil eines der brutalsten Verbrechen der Schweizer Kriminalgeschichte. «Dieses kaltblütige Töten für Geld ist wenig nachvollziehbar und schlicht grauenhaft», sagt Heer.

### Umgang mit Verwahrten gleicht keiner Kuscheljustiz

Am Dienstag beginnt nun der Prozess gegen den heute 34-jährigen Thomas N. auf dem Stützpunkt der Polizei in Schafisheim AG. Die Staatsanwaltschaft dürfte wohl eine ordentliche Verwahrung, vielleicht gar eine lebenslange Verwahrung beantragen. Ein Hinweis dafür sind die beiden psychiatrischen Gutachter, die zum Prozessauftakt das Wort erhalten werden. Das Strafgesetz sieht vor, dass es für eine lebenslängliche Verwahrung zwei Gutachten braucht, die einen Täter als «dauerhaft nicht therapierbar» einstufen. Als dritte Möglichkeit kommt eine stationäre Therapie, die sogenannte kleine Verwahrung, infrage.

Unabhängig vom Urteil von SVP-Richter Daniel Aeschbach: Die Wahrscheinlichkeit ist gering, dass der Vierfachmörder je wieder auf freien Fuss kommt. Der SonntagsZeitung liegen erstmalige Untersuchungen von Thomas Freytag vor, Vorsteher des Amtes für Justizvollzug des Kantons Bern. Die Erhebung zeigt, dass die bedingte Entlassung aus der Verwahrung in der Schweiz «ausserordentlich selten gewährt» wird, wie Freytag und Co-Autorin Aimée Zermatten schreiben.

In den letzten zehn Jahren haben die Behörden lediglich bei 2 Prozent der ordentlich Verwahrten eine bedingte Entlassung ausgesprochen. 2015 wurden zwei Täter entlassen, 2016 einer - und 2017 keiner. «Die wenigen, die in Freiheit kommen, sind praktisch immer alt, krank und nicht mehr imstande, ein schweres Delikt zu begehen», sagt Freytag. «Somit ist die ordentliche Verwahrung de facto eine lebenslange Verwahrung.»

141 Straftäter waren durchschnittlich in den vergangenen Jahren ordentlich verwahrt, mehrheitlich in geschlossenen Strafanstalten. Die meisten von ihnen, 70 Prozent, seit über 10 Jahren. 20 Prozent gar mehr als 20 Jahre. Grund für die wenigen Entlassungen: eine Null-Risiko-Mentalität. Richter und Gutachter lehnen lieber einen Antrag auf Freilassung zu viel ab als einen zu wenig.

Auch bei den 441 Insassen der sogenannten kleinen Verwahrung, der stationären Massnahme nach Artikel 59 gemäss Strafgesetzbuch. Lediglich 10 Prozent der Täter wurden im Schnitt in den vergangenen zehn Jahren bei der jährlichen Überprüfung bedingt entlassen. Das sind siebenmal weniger, als aus dem Vollzug einer normalen Freiheitsstrafe entlassen werden.

«Diese Zahlen zeigen, dass die Schweiz alles andere als eine Kuscheljustiz hat», sagt Freytag. Der Ruf nach noch härteren Strafen bei schweren Delikten sei unbegründet. «Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Tätern ist da.» Und zwar in allen Kantonen.

Denn im Umgang mit Verwahrten ist die Praxis schweizweit einheitlich restriktiv.»

Die lebenslange Verwahrung sprachen die Gerichte bisher fünf Mal aus. Vier Täter zogen bis vor Bundesgericht, das die Höchststrafe aufhob. So wie auch diese Woche im Fall von Claude Dubois, dem Mörder der 19-jährigen Marie. Somit ist aktuell nur ein Täter lebenslang verwahrt: Der Thurgauer Callgirl-Mörder Mike A., der sein Urteil akzeptierte.

Es sei «praktisch nicht möglich», eine Prognose zu stellen, dass ein Mensch bis an sein Lebensende nicht therapierbar sei, sagt Richterin Heer. «Deshalb hat das Bundesgericht eine solch rigide Massnahme noch nie gestützt.» Sie kritisiert aber, dass ordentlich Verwahrte heute in den allermeisten Fällen nie mehr auf freien Fuss kommen. «Das kommt einer Todesstrafe gleich und ist nicht für alle Verwahrten angemessen.»

Und es generiert enorme Kosten. Laut Gesetz muss eine normale Verwahrung jährlich überprüft werden, ein entsprechendes Gutachten kostet 12000 bis 15000 Franken. «Das führt zu horrenden Kosten», sagt BDP-Nationalrat Bernhard Guhl, «und jedes Gutachten birgt die Gefahr, dass sich ein Verwahrter verstellt und freikommt» Nach einem Vorstoss von Guhl, den Bundesrat und Parlament unterstützen, soll der Überprüfungsintervall künftig auf drei Jahre erhöht werden.

### Hohe Kosten für die Betreuung von Straftätern wie Thomas N.

Im Fall Rupperswil waren bereits die Ermittlungen teuer. Belohnung für Hinweise: 100000 Franken. Auswertung von Handydaten: 200000 Franken. Zudem waren 40 Polizisten fest fünf Monate nur für diesen Fall zuständig, was Lohnkosten von mindestens 1,17 Millionen Franken ergibt. Nun kommt der Vollzug hinzu. Ein Tag in der Zürcher Anstalt Pöschwies, wo Thomas N. derzeit auf den Prozess wartet, kostet im normalen Haftregime 301 Franken. Bleibt er, gerade einmal 34 Jahre alt, tatsächlich bis zum Lebensende hinter Gittern, ergibt das bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von knapp 82 Jahren total 5,27 Millionen Franken.

Erhält Thomas N. jedoch als Strafe eine stationäre Massnahme mit Therapie, wären es gar 770 Franken am Tag und insgesamt 13,49 Millionen Franken.

Thomas N. ist geständig. 146 Tage nach der Tat hatte die Polizei den mutmasslichen Vierfachmörder von Rupperswil verhaftet. Sie fanden bei ihm zu Hause einen gepackten Rucksack mit Kabelbindern, Klebeband und Seilen - die nächste Tat hatte er offenbar schon geplant.

### Sicherheit im Vordergrund

**Kleine Verwahrung** (stationäre Massnahme nach Art 59 StGB): Psychisch schwer gestörter Täter, gilt als therapierbar. Erhält Therapie statt Haft.

**Ordentliche Verwahrung** (Art 64 StGB): Täter begeht schwere Straftat gilt als therapierbar. Die Verwahrung beginnt nach der Strafe. Sie wird jährlich überprüft.

**Lebenslange Verwahrung** Extrem gefährlicher Sexual- oder Gewaltstraftäter, gilt als nicht therapierbar bis ans Lebensende.